



Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerüberlassungen

der
OMICRON electronics Deutschland GmbH
Goethestraße 20, 91054 Erlangen, Deutschland
(nachfolgend kurz "OMICRON" genannt)

1 Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Sonderbestimmungen gelten für die vorübergehende Überlassung von OMICRON-Arbeitnehmern an den Kunden gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Neben den Sonderbestimmungen gelten, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt, auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OMICRON, welche online unter <http://www.omicronenergy.com/de/legal/terms/> eingesehen werden können.
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen geht der individuelle Arbeitnehmerüberlassungsvertrag den Sonderbestimmungen und diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3 Diese Sonderbestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2 Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, Tarifverträge

- 2.1 OMICRON ist im Besitz einer gültigen, unbefristeten Erlaubnis gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und wird diese dem Kunden auf Anfrage jederzeit nachweisen.
- 2.2 OMICRON wird den Kunden bei Wegfall, Nichtverlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis unverzüglich informieren. Die Arbeitnehmerüberlassung wird mit Wirksamkeit der betreffenden Entscheidung automatisch beendet.
- 2.3 Auf das Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Arbeitnehmer finden die Tarifverträge Zeitarbeit der iGZ-DBG Tarifgemeinschaft Anwendung. Es handelt sich hierbei um Tarifverträge gemäß § 3 Abs 1 Nr. 3 AÜG, womit die gesetzliche Pflicht des Kunden zur Auskunft über die wesentlichen Arbeitsbedingungen entfällt.

3 Rechtsstellung der überlassenen OMICRON-Mitarbeiter, Gleichbehandlung

- 3.1 Während der Dauer der Überlassungen unterliegt der überlassene Arbeitnehmer grundsätzlich der Aufsicht und Anleitung des Kunden. Ein direktes Arbeitsverhältnis zwischen überlassenem Arbeitnehmer und Kunde kommt nicht zu Stande.
- 3.2 Konkrete Arbeitsanweisungen sind nur innerhalb der Grenzen des Arbeitsüberlassungsvertrags zulässig und beachtlich. Der überlassene Arbeitnehmer darf vom Kunden nur für solche Tätigkeiten und Maschinen herangezogen werden, welche vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gedeckt sind. Ein vom Arbeitsüberlassungsvertrag abweichender Arbeitsort kann vom Kunden nicht einseitig angeordnet werden, sondern muss vorab mit OMICRON schriftlich vereinbart werden.
- 3.3 Dem Kunden obliegt die allgemeine gesetzliche Fürsorgepflicht, insbesondere die Pflichten gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zur Vermeidung jedweder Benachteiligungen oder Ungleichbehandlungen des überlassenen Arbeitnehmers im Vergleich zu den eigenen Mitarbeitern des Kunden. Der Kunde wird OMICRON im Falle von Verstößen gegen das AGG von allfälligen Ansprüchen des überlassenen Arbeitnehmers schad- und klaglos halten.

4 Eignung, Ersatz

- 4.1 OMICRON verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Auswahl des Arbeitnehmers und leistet dafür Gewähr, dass die überlassene Arbeitskraft für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (und im Angebot) beschriebenen Tätigkeiten fachlich qualifiziert und allgemein geeignet ist. Für einen spezifischen Erfolg oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis im Betrieb des Kunden haftet OMICRON hingegen nicht.
- 4.2 Spezifische Personalanforderungen des Kunden werden von OMICRON nur berücksichtigt, wenn diese im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt oder in sonstiger Weise von OMICRON schriftlich bestätigt wurden.
- 4.3 Im Falle einer gerechtfertigten Zurückweisung des überlassenen Arbeitnehmers (etwa aufgrund fehlender Eignung) wird OMICRON versuchen, die überlassene Arbeitskraft durch eine geeignete Ersatzkraft zu ersetzen. Erfolgt die gerechtfertigte Zurückweisung gegenüber OMICRON bereits am ersten Arbeitstag, wird dieser dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind jedoch ausgeschlossen.
- 4.4 In Fällen einer mehr als sieben Tage andauernden Verhinderung des überlassenen Arbeitnehmers aus Gründen, die nicht von OMICRON zu vertreten sind (insbesondere bei Krankheit, Unfall, Streik, Katastrophen oder anderen Fällen höherer Gewalt), kann OMICRON nach eigener Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine geeignete Ersatzkraft bestimmen. OMICRON wird sich in diesen Fällen nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden bemühen.

5 Arbeitssicherheit

- 5.1 Der Kunde ist gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) verpflichtet. Der Kunde macht den überlassenen Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung. Sicherheitsausrüstung ist nur dann von OMICRON beizustellen, wenn dies im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt oder sonst von OMICRON schriftlich bestätigt wurde.

- 5.2 Bei einem Arbeitsunfall eines überlassenen OMICRON-Arbeitnehmers wird der Kunde OMICRON unverzüglich verständigen. Der Arbeitsunfall wird vom Kunden gemeinsam mit OMICRON untersucht und OMICRON erhält zu diesem Zweck Zugang zum Betrieb des Kunden (Unfallort) sowie volle Einsicht in sämtliche mit dem Unfall in Verbindung stehenden Unterlagen und Aufzeichnungen (insb. Protokolle, Fehlermeldungen, etc.). Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

6 Mehrarbeit, Reisezeiten, Urlaub

- 6.1 Überstunden sind nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze zulässig und individuell mit dem überlassenen Arbeitnehmer zu vereinbaren. Sofern im Arbeitsüberlassungsvertrag oder im Angebot nicht abweichend geregelt, ist OMICRON bei Überschreitung der im Betrieb des Kunden geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit (berechtigt, einen Zuschlag von 25% auf den vereinbarten Stundensatz zu berechnen).
- 6.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen verrechnet, welche bei Bedarf zwischen dem Kunden und OMICRON gesondert zu vereinbaren sind.
- 6.3 Rufbereitschaft und Reisezeiten werden, sofern im Arbeitsüberlassungsvertrag oder im Angebot nicht abweichend geregelt, mit dem vollen Stundensatz abgerechnet.
- 6.4 Urlaub und sonstige Freistellungstage werden dem Kunden rechtzeitig für dessen Planung bekanntgegeben.

7 Vergütung, Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Grundlage sind die Stundennachweise, welche der Kunde fortlaufend (zumindest einmal pro Monat) mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat. Werden die Stundennachweise nicht oder nicht rechtzeitig durch den Kunden unterzeichnet, ist OMICRON zur Rechnungsstellung unter Zugrundelegung der im Arbeitsüberlassungsvertrag bzw. im Angebot angegebenen regelmäßigen Arbeitszeit berechtigt. Die endgültige Abrechnung erfolgt, sobald der Stundennachweis durch den Kunden unterzeichnet wurde.
- 7.2 Maßgebend für die Berechnung der Vergütung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Verrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Betrieblich veranlasste Barauslagen des überlassenen Arbeitnehmers (z.B. Reisekosten) werden gemäß den einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.4 Überlassene OMICRON-Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

8 Haftung, Versicherung

- 8.1 OMICRON haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die sorgfältige Auswahl einer für die im Arbeitsüberlassungsvertrag bzw. im Angebot angegebenen Tätigkeiten geeigneten Arbeitskraft. Die Haftung von OMICRON ist insgesamt mit 300.000,00 EUR beschränkt.
- 8.2 OMICRON haftet nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg des überlassenen Arbeitnehmers, da dieser im Betrieb des Kunden unter dessen Anleitung und Aufsicht tätig wird. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für direkte, indirekte und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, Umsatzeinbußen, Kosten für eine Ersatzbeschaffung, Mehraufwendungen und angefallene Kosten aufgrund einer verspäteten Leistungserbringung durch OMICRON).
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gegenüber dem Kunden gehaftet wird.
- 8.4 Der Kunde stellt OMICRON von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritten in Zusammenhang mit den vom überlassenen Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeiten entstanden sind und die gegenüber OMICRON erhoben werden. Dies gilt nicht, sofern OMICRON selbst eine Haftung gemäß den vorstehenden Bestimmungen trifft.
- 8.5 Der Kunde stellt sicher, dass die Tätigkeit des überlassenen Arbeitnehmers im Betrieb des Kunden von dessen Betriebs- und Haftpflichtversicherung voll gedeckt ist.

9 Übernahme

- 9.1 Während eines aufrechten Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses ist die Übernahme des betreffenden OMICRON-Mitarbeiters durch den Kunden nicht möglich
- 9.2 Außerhalb eines konkreten Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses (d.h. nach Ende der Überlassung oder im Falle der Übernahme eines Mitarbeiters, der gar nicht an den Kunden überlassen wurde), gilt Folgendes: Die vom Kunden zu bezahlende Ablösesumme für die Übernahme des OMICRON Mitarbeiters beträgt einmalig EUR 90.000,00. Dieser Betrag reduziert sich um jeweils EUR 3.750 pro abgelaufenem Kalendermonat, den der betreffende OMICRON-Mitarbeiter als überlassene Arbeitskraft im Betrieb des Kunden in einem Mindestausmaß von 60 Stunden pro Monat tätig war. Nach einer Entleihdauer von 24 Monaten reduziert sich die Ablösesumme somit auf null.
- 9.3 Die Ablösesumme gemäß Punkt 9.2 gebührt nicht für OMICRON-Mitarbeiter, die zuvor einmal angestellte Mitarbeiter des Kunden waren.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 OMICRON und der Kunde werden über alle im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.
- 10.2 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass OMICRON Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) oder assoziierten Unternehmen der OMICRON Gruppe zu übermitteln. OMICRON behält sich eine Verwendung der Erkenntnisse aus Leistungen für wissenschaftliche Zwecke und die Weiterentwicklung der eigenen Produkte vor. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.
- 10.3 Im Übrigen gelten die Schlussbestimmungen laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OMICRON, insbesondere hinsichtlich anwendbarem Recht und Gerichtsstand.